

# Andreas Meyer

ordentliches Mitglied im Stiftungsrat  
der Conterganstiftung für behinderte Menschen  
Dohmengasse 7, 50829 Köln  
Telefon: 0172 / 2905974, Telefax: 0221 / 9505102  
E-Mail: andreas.meyer.stiftungsrat@web.de

An die  
Conterganstiftung  
für behinderte Menschen  
- Geschäftsstelle -  
Von-Gablenz-Straße 2-6  
50679 Köln

Zur Weiterleitung an:

den Stiftungsratsvorsitzenden Christoph Linzbach  
die Mitglieder des Stiftungsrates und deren Stellvertreter  
den Vorstand der Conterganstiftung

14.11.2018

Betrifft: **Beschlussvorlage zur Veröffentlichung einer Volltextfassung des rechtskräftigen Urteils des OLG Köln vom 15.2.2018 zu den „Verflechtungen zwischen Grünenthal und der Conterganstiftung“ zusammen mit einer Presseschau zu diesem Urteil in der Rubrik „Contergan-Historie“ auf der Webseite der Conterganstiftung (Info-Portal).**

Sehr geehrter Herr Linzbach, sehr geehrte Damen und Herren,

Zur anstehenden Stiftungsratssitzung am 5.12.2018 lege ich Ihnen die anhängende Beschlussvorlage vor.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Meyer

Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat  
der Conterganstiftung

## Beschlussvorlage

- I. Die Conterganstiftung für behinderte Menschen veröffentlicht eine Volltextfassung im PDF-Format des rechtskräftigen Urteils des OLG Köln vom 15.2.2018 zu den „Verflechtungen zwischen Grünenthal und der Conterganstiftung“ zusammen mit einer Presseschau zu diesem Urteil in der Rubrik „Contergan-Historie“ auf der Webseite der Conterganstiftung (Info-Portal).
- II. Aufgrund der historischen Bedeutsamkeit des Urteils für den Contergan-Skandal und die Conterganstiftung ist das Urteil zusammen mit der Presseschau so in der Rubrik „Contergan-Historie“ zu platzieren, dass es nicht übersehen werden kann.
- III. Die Volltextfassung muss für jeden Besucher der Webseite heruntergeladen werden können.

## Begründung

Das Urteil des OLG Köln vom 15.2.2018 stellt für die Geschichte des Contergan-Skandals historisch bedeutsam fest, dass es zwischen der Firma Grünenthal und der Conterganstiftung Verflechtungen gegeben hat.

Es berührt nur vordergründig eine Auseinandersetzung zwischen zwei Privatpersonen.

Denn beide in dem Streit involvierten Parteien waren zur Zeit der Entstehung des Sachverhalts Amtsträger innerhalb der Conterganstiftung.

Das Urteil wirft auch einen historisch bedeutsamen Blick auf die Geschichte der Conterganstiftung.

Aus diesem Grunde würde eine Nichtveröffentlichung bedeuten, dass sich die Conterganstiftung nicht selbstkritisch mit ihrer eigenen Vergangenheit auseinander setzen möchte.

Um zu dokumentieren, wie groß die öffentliche Aufmerksamkeit zu diesem Urteil war, ist es unerlässlich eine ausführliche Presseschau dem Urteil auf der Webseite anzufügen.

Der Unterzeichner verweist abschließend auf den von der Conterganstiftung selbst in Auftrag gegebenen Abschlussbericht der Anwaltskanzlei Stockmann & Kollegen vom 6.12.2017, der ähnliche wie die in dem Urteil des OLG Köln festgestellten Sachverhalte wiedergegeben hat.

Der Unterzeichner besteht nicht auf die Schwärzung seines Namens im Urteil.

**Beschlussempfehlung:**

Der Stiftungsrat stimmt dem Antrag zu.

Eine Zustimmung zu dem Antrag ist nicht gleichbedeutend mit einer teilweisen oder gesamten Zustimmung zu der dargebrachten Begründung des Antrags.